

Der Markt Reichenberg erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBI S. 70) folgende

Gebührenordnung des Marktarchivs Reichenberg

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Marktarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Marktarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, umfassende mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind und sonstige Tätigkeiten wird eine Gebühr von 20,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken von Texten und Bildern) aus Archivalien werden folgende Gebühren erhoben:

a. je Seite bis DIN-A 4, schwarz-weiß	0,25 €
b. je Seite DIN-A 3, schwarz-weiß	0,50 €
c. Overhead-Folien DIN-A 4, schwarz-weiß	1,50 €
d. je Seite bis DIN-A 4, farbig	1,00 €
e. je Seite DIN-A 3, farbig	2,00 €
f. Overhead-Folien DIN-A 4, farbig	2,50 €

Diese Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur

- Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen: Abweichend von Nr. 1 werden für die Nutzung von archivierten Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern folgende Gebühren erhoben: Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht und Beratung pro Geburts-, Heirats- oder Sterbeeintrag 7,00 €. Ist das Suchen eines Eintrags notwendig, weil grundlegende Informationen fehlen, berechnet sich die Gebühr nach §3 Abs. 1.
 - (4) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, und dergleichen werden die jeweils aktuellen Gebührensätze des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostentabelle in Ansatz gebracht.
 - (5) Einscannen von Bildern oder Dokumenten¹

a. erste Vorlage	5,00 €
b. jede weitere Vorlage	2,00 €
c. bereits vorhandene Scans	1,50 €
 - (6) Speicherung auf einem Datenträger:

a. Speicherung auf CD	5,00 €
b. CD-Rohling	2,00 €
 - (7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 werden als Auslagen erhoben:
 - a. Post- und Telefongebühren, Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 - b. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
 - (8) Es besteht kein Anspruch auf die grundsätzlich angebotenen Leistungen des Marktarchivs. Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt eines Archivals dadurch nicht gefährdet wird.

§4 Wiedergabegebühren

- (1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, AV-Medien, digitalen Unterlagen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr erhoben werden:
 - a. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen werden erhoben:

aa) für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Broschüren	
bei einmaliger Nutzung und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren	24,00 €
bei einer Auflage zwischen 1000 und 5000 Exemplaren	47,00 €
sowie	
bei einer Auflage über 5000 Exemplaren	89,00 €
 - bb) für Plakate, Poster oder Kalender

bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren	118,00 €
bei einer Auflage über 1000 Exemplaren	206,00 €
 - cc) für Postkarten

bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren	89,00 €
bei einer Auflage über 1000 Exemplaren	147,00 €

¹ Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Marktarchivs. Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi herausgegeben.

- | | |
|--|----------|
| dd) für Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) | |
| s/w | 30,00 € |
| farbig | 60,00 € |
| ee) für Film- und Videoproduktionen | |
| für Dokumentarfilme | 18,00 € |
| für kommerzielle Filme | 89,00 € |
| ff) für Produktionen auf CD-ROM | 89,00 € |
| gg) Für die Wiedergabe durch Einblendung in Online-Dienste bzw. im Internet pro
Reproduktion (Auflösung max. 80dpi) | |
| bis zu einem Jahr | 50,00 € |
| bis zu zwei Jahren | 75,00 € |
| unbegrenzt | 100,00 € |
| b. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Filmen werden erhoben: | |
| aa) für Dokumentarfilme je Meter | 30,00 € |
| bb) für kommerzielle Filme und Produktionen auf CD-ROM je Meter | 60,00 € |
| c. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Tonträgern werden erhoben: | |
| je Minute | 24,00 € |
- (2) Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach § 4 Abs. 1 angesetzt werden.
- (3) Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Marktarchivs Reichenberg sind, ist der Besteller verantwortlich.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
- a. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
 - b. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland
 - c. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 - d. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - e. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
 - f. durch Archivgut abgebende Stellen, Personen oder Funktionsnachfolger, welche diese Archivalien nutzen möchten.
 - g. dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. die Wiedergabe des Archivgutes im Interesse des Marktes Reichenberg liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Gemeindekasse Reichenberg einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, den 18.11.2015

gez.

Hemmerich
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.11.2015 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2015 angeheftet und am 04.12.2015 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 04.12.2015

gez.

Hemmerich, 1. Bürgermeister